

**Sitzung des Gemeinderates vom 07. Oktober 2009,
um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, Bernard COLLAS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS,
MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFFER -
Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

INTERPELLATION

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

ARBEITEN

- Punkt 1. Sportkomplex BÜLLINGEN: Optimierung der Steuerungsanlage der Heizung; Annahme der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;
- Punkt 2. Prinzipbeschluss über die Instandsetzung des Kirchturms der Kirche HONSFELD: Annahme des Honorarvertrages und Festlegung der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors;
- Punkt 3. Sanierung der Wärmeversorgung der Pfarrkirche ROCHERATH: Prinzipbeschluss;
- Punkt 4. Verlegung eines Kanals zur Ableitung von Grundwasser und einer Wasserleitung in der Straße „Am hohen Berg“ in BÜLLINGEN: Annahme des Honorarvertrages und Festlegung der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors;

FINANZEN

- Punkt 5. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2010;
- Punkt 6. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2010;
- Punkt 7. Evangelische Kirchengemeinde Malmedy – St. Vith: Haushaltsplan für das Jahr 2010 zwecks Gutachten;

POLIZEIVERORDNUNGEN

- Punkt 8. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft HONSFELD: Verbot des Verkehrs von über 7½ Tonnen in der Jospersgasse;

MÜLLENTSORGUNG

- Punkt 9. IDELUX: Erneuerung des Vertrages für die Haushaltsmüllsammlung;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 10. Außerordentliche Generalversammlungen des Sektors SANIERUNG von IDELUX und der Interkommunale IDELUX vom 15.10.2009:
- Abspaltung des Sektors „Sanierung“ von IDELUX mit Integration dieses Sektors innerhalb der AIVE in den neu zu schaffenden Sektor „Aufwertung und Sauberkeit“,
 - Austritt aus der Interkommunale IDELUX mit gleichzeitigem Beitritt zur Interkommunale AIVE,
 - Zurkenntnisnahme der Tagesordnungen der beiden außerordentlichen Generalversammlungen vom 15.10.2009,
 - Bezeichnung der Gemeindevertreter für die Generalversammlung der AIVE und des Sektors „Aufwertung und Sauberkeit“;
- Punkt 11. Generalversammlung des Sektors „Sanierung“ der Interkommunale IDELUX vom 28.10.2009: Stellungnahme;

Punkt 12. AIDE: Zeichnung von zusätzlichem Gesellschaftskapital;

Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 11. September 2009 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G : I N T E R P E L L A T I O N

Das Gemeindegremium nimmt Stellung zu nachstehenden Interpellationen der Fraktion FBB:

Alljährliche Gespräche der Gemeinden mit der Regierung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt von der Tagesordnung zu nehmen und auf die kommende Ratssitzung zu vertagen:

Punkt 7. Evangelische Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith: Haushaltsplan für das Jahr 2010 zwecks Gutachten;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden abzuändern.

A R B E I T E N

Punkt 1. Sportkomplex BÜLLINGEN: Optimierung der Steuerungsanlage der Heizung: Annahme der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:571.601)

DER RAT;

In Erwägung, dass das Einsparen von Energie angesichts begrenzter Ressourcen fossiler Brennstoffe und angesichts der Problematik in Bezug die klimatischen Veränderungen unseres Planeten zu den wichtigsten Zielsetzungen der Gemeinde gehört;

In Erwägung, dass der Rat dieser Zielsetzung folgend am 31.05.2007 die Erstellung eines Energieaudits für das Gemeindehaus, das Haus WEBER und die drei Sporthallen der Gemeinde beschlossen hat;

In Erwägung, dass aus den Schlussfolgerungen dieses Energieaudits und aus weiteren Gesprächen und Analysen mit dem Büro für Energieeffizienz BORN-ZIMMERMANN hervorgeht, dass für die Sporthalle BÜLLINGEN unter anderem eine Optimierung der Steuerung der Heizungsanlage zu einer erheblichen Einsparung von Energie führen wird;

Nach Durchsicht der Beschreibung der erforderlichen Arbeiten und der Kostenschätzung in Höhe von 8.704,00 € (einschl. 21 % MWS);

In Erwägung, dass diese Anschaffung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst werden kann;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Lastenheft mit Kostenschätzung in Höhe von 8.704,00 € (einschl. 21 % MWS) zur Optimierung der Steuerung der Heizungsanlage der Sporthalle BÜLLINGEN zu genehmigen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 2. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Anmeldung dieses Infrastrukturvorhabens zwecks Aufnahme in den Registrierungskatalog einzureichen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 2. Prinzipbeschluss über die Instandsetzung des Kirchturms der Kirche HONSFELD: Annahme des Honorarvertrages und Festlegung der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors (D.K.Nr. 283.19)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Berichtes des Architektur- und Ingenieurbüros Johann BOEMER aus NIDRUM vom 27.08.2009, aus dem hervorgeht, dass der Zustand des Kirchturms in Honsfeld teilweise sehr schlecht ist und einer gründlichen Sanierung bedarf;

In Erwägung, dass gemäß einer ersten Schätzung von Kosten in Höhe von 170.000,00 € (einschl. 21 % MWS und Honorar) auszugehen ist;

In Erwägung, dass für diese Arbeiten angesichts der Höhe der Kosten eine finanzielle Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anspruch genommen werden sollte und für die Erstellung des Projektes ein Honorarvertrag erforderlich ist;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Instandsetzung des Turms der Pfarrkirche HONSFELD mit einer Kostenschätzung in Höhe von 170.000,00 € (einschl. MWS und Honorar) im Prinzip zu genehmigen, den vorliegenden Honorarvertrag anzunehmen und als Vergabeart zur Bezeichnung des Projektors das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 2. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Anmeldung dieses dringenden Infrastrukturvorhabens zwecks Aufnahme in den Registrierungskatalog einzureichen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 3. Sanierung der Wärmeversorgung der Pfarrkirche ROCHERATH: Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 283.19):

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 16.10.2008 über die Durchführung einer Machbarkeitsstudie für ein Nahwärmenetz für acht öffentliche Gebäude in ROCHERATH-KRINKELT (Projektabschnitte 1 - Machbarkeitsstudie - und 2 - Erstellung eines Förderantrags an die Wallonische Region);

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29.07.2009 über die Zurkenntnisnahme des Kollegiumsbeschlusses vom 07.07.2009 über die Zuschlagserteilung und die Notifikation zur Erstellung des Projektabschnitts 3 (restliche

Planungsphase) durch das Büro H. BERG & associés s.p.r.l. zum Preis von 30.205,00 € (einschl. 21 % MWS);

Nach Durchsicht der Beschreibung und der Kostenschätzung des Büros BERG für das Projekt zur Sanierung der Wärmeversorgung der Pfarrkirche Rocherath-Krinkelt;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft ein Sonderprogramm zur Erneuerung von Heizsystemen in den Kirchen durchführt;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Sanierung der Wärmeversorgung der Pfarrkirche ROCHERATH-KRINKELT mit einer Kostenschätzung in Höhe von 153.444,27 € (einschl. MWS und Honorar) im Prinzip zu genehmigen;

Artikel 2. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Anmeldung dieses Infrastrukturvorhabens zwecks Aufnahme in den Registrierungskatalog einzureichen;

ARTIKEL 3. das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 4. Verlegung eines Kanals zur Ableitung von Grundwasser und einer Wasserleitung in der Straße „Am hohen Berg“ in BÜLLINGEN: Annahme des Honorarvertrages und Festlegung der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors (D.K.Nr. 865.30)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 20.04.2007 über die Kanalisierung der Straße „Am Hohen Berg“ in BÜLLINGEN in Zusammenarbeit mit der AIDE und mit finanzieller Beteiligung der SPGE;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, einen Projektors mit der Erstellung eines entsprechenden Projektes für den Teil der Arbeiten zu bezeichnen, der zu Lasten der Gemeinde fällt;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt erstellten Honorarvertrages, welcher die zu erbringenden Leistungen zur Ausführung dieses Dienstleistungsauftrages beinhaltet;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Einen Projektors mit der Erstellung des Projektes mit allen erforderlichen Unterlagen zur Kanalisierung der Straße Am Hohen Berg zu beauftragen und den vorliegenden Honorarvertrag gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart zur Bezeichnung des Projektautors das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 5. GEMEINDESTEUERN: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2010 (D.K.Nr. 484.111)

DER RAT;

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

Artikel 1. Für das Wirtschaftsjahr 2010 werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN 1.900 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhoben;

Artikel 2. Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 6. GEMEINDESTEUERN: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2010 (D.K.Nr. 484.112)

DER RAT;

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2010 wird eine Zuschlagssteuer auf die Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

Artikel 2. Diese Zusatzsteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 7. Evangelische Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith: Haushaltsplan für das Jahr 2010 zwecks Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

VERTAGT die Diskussion und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt.

POLIZEIVERORDNUNGEN

Punkt 8. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft HONSFELD: Verbot des Verkehrs von über 7½ Tonnen in der Jospersgasse (D.K.Nr. 581.15 und 591.16)

DER RAT;

Auf Grund der am 16.03.1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die sogenannten „Jospersgasse“ in der Ortschaft HONSFELD immer mehr von Schwertransporten als Transitstrecke genutzt wird;

In Erwägung, dass die dortigen Straßenverhältnisse nicht für den Schwerlastverkehr geschaffen sind;

In Erwägung, dass dieser Schwerlastverkehr ohne weiteres über die Hauptstraße laufen kann, welche für diese großen Fahrzeuge ausgebaut ist;

In Erwägung, dass ein großer Teil der bestehenden Probleme durch ein Verbot des Transits für Schwerlastverkehr entschärft wird;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aus Gründen der Ordnung und der Sicherheit;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die sogenannten „Jospersgasse“ in HONSFELD ist für Fahrzeuge verboten, deren Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt. Dieses Verbot betrifft nicht die Lieferungen für die Anlieger;

Artikel 2. Diese Maßnahme wird mit dem vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen C21 „7,5 T“, sowie dem Zusatzschild G Typ IV „Außer Anlieger“ der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 3. Gegenwärtige ergänzende Verordnung wird dem wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN

in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

MÜLLENTSORGUNG

Punkt 9. IDELUX: Erneuerung des Vertrages für die Haushaltsmüllsammlung (D.K.Nr. 854.1)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde der Interkommunalen IDELUX angeschlossen und Mitglied des durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 16. Dezember 1983 gegründeten Sektors Sanierung ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde gemäß Artikel 20 der Satzungen der IDELUX einen finanziellen Beitrag zu den Kosten folgender Dienstleistungen leistet: Abfallsammlung, Containerparknetz sowie Transport und Behandlung der Haushaltsabfälle;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27.06.1996 über die Abfälle und dessen Ausführungserlasse;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 05.12.2008 zur Zustimmung zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt bezüglich der Vermeidung und der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen;

In Erwägung, dass - in Ausführung der zwischen FOST PLUS und dem Sektor Sanierung abgeschlossenen Vereinbarung über die Bewirtschaftung der Verpackungsabfälle - die im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Zielsetzungen erreicht werden müssen;

Aufgrund des Wallonischen Abfallplanes «Horizont 2010», genehmigt durch die Wallonische Regierung am 15.01.1998;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25.04.2002 zur Einführung einer Pflicht

zur Rücknahme bestimmter Abfälle im Hinblick auf deren Verwertung oder Bewirtschaftung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18.03.2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 22.03.2007 zur Abänderung des Artikels 21 des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Aufgrund der Erfordernisse in Bezug auf die Qualität und die Rückverfolgbarkeit auf Ebene der Verwertung der Komposte in der Landwirtschaft, sowie der anderen Verwertungsverfahren;

In Erwägung, dass

- eine qualitativ hochwertige Dienstleistung zugunsten der Abfallerzeuger gewährleistet werden muss;

- eine effektive Kontrolle der „Qualität“ der einzusammelnden Abfälle erfolgen muss;
- die Erfassungsraten der verwertbaren Abfälle gesteigert werden müssen;
- die Sammlung noch besser beherrscht werden muss, mit dem Ziel
 - die Verwertungs- und Rückgewinnungsverfahren zu sichern (Qualität der eingesammelten Abfälle = Qualität der erzeugten Komposte und Ersatzbrennstoffe);
 - die Behandlungsanlagen zu optimieren (Sammlung bei den Abfallerzeugern = Sicherstellung der Versorgung);

In Erwägung, dass die aktuellen, mit den Gesellschaften SITA und SHANKS abgeschlossenen Sammelverträge am 01.01.2012 enden;

In Erwägung, dass der Sektor Sanierung eine integrierte, mehrgleisige und nachhaltige Abfallbewirtschaftung gewährleistet; dass dies seitens des Sektors Sanierung eine Beherrschung der Qualität der Abfälle an der Quelle über die selektiven Haussammlungen und die Sammlung über das Containerparknetz voraussetzt;

In Erwägung, dass eine Optimierung der Kosten der Sammlungen erreicht werden muss;

In Erwägung, dass der Sektor Sanierung beabsichtigt, gleichzeitig zwei Angebotsaufrufe zur Organisation der Sammlung auf Ebene seines gesamten Einzugsgebiets in die Wege zu leiten, deren Bedingungen und Modalitäten durch die Verwaltungsorgane der Interkommunalen IDELUX und AIVE unmittelbar nach der Generalversammlung vom 15.10.2009 endgültig verabschiedet werden, und zwar:

- Sonderlastenheft Nr. 1 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Sammlungen für eine festzulegende Periode einem oder mehreren zugelassenen Sammelunternehmen anvertraut werden können, und zwar gemäß den nachstehenden angedachten und direkt von den vorausgehenden Aufträgen inspirierten Prinzipien:
 - der Auftrag ist in mehrere Lose und Teillose (Gemeinden) aufgeteilt;
 - für jedes territoriale Los und jedes Teillos sind drei Aufgabenbereiche definiert, und zwar: die selektive Sammlung der organischen Stoffe (mittels „Duobac“ oder im „Zweitütensystem“), die selektive Sammlung der Papier- und Kartonabfälle und die selektive Sammlung des Sperrmülls;
 - ein einziger Auftragnehmer wird pro Los mit allen Teillosen und Aufgabenbereichen bezeichnet;
 - In jedem Los und jedem Teillos wird für jeden Aufgabenbereich der abgegebene Preis verpflichtend in zwei oder drei Komponenten aufgeteilt.
 1. Zwei Komponenten in allen Fällen (außer „Duobacs“):
 - Ein praktisch fixer Teil (PqF), ausgedrückt in €/Jahr/Egw: es handelt sich dabei um den Mindestpreis, d.h. den Preis der zurückgelegten Strecke, den Preis der angebotenen Leistung (mit dem dem Auftrag angepassten Fahrzeug und Personal) und den Preis der Mindestleistung, die darin besteht, alle Orte anzufahren, wo Abfälle abgeholt werden könnten (=Sammelpunkte), jedoch in der Annahme, dass dort nichts abzuholen ist (also ohne Handhabung eines Behältnisses). Ein Sammelpunkt ist eine gesetzliche Anschrift oder ein Sammelpunkt (Jugendlager, Veranstaltung,...), gelegen längs der Sammelstrecke und einer Straße.
 - Ein variabler Teil (oder PV⁰), ausgedrückt in €/Tonne:
 2. Drei Komponenten im Falle der Verwendung von Duobacs:
 - Ein praktisch fixer Teil (PqF), ausgedrückt in €/Jahr/Egw: wie oben.

- Ein variabler Teil (oder PV¹), ausgedrückt in €/Entleerung;
- Ein variabler Teil (oder PV²), ausgedrückt in €/Tonne; wie oben
- Die Auswahl des Auftragnehmers pro Los erfolgt aufgrund der nachstehenden Vergabekriterien, klassiert nach absteigender Gewichtung:
 - Die Zuverlässigkeit der Dienstleistung - 0 bis 60 Punkte
 - Der Preis - 0 bis 40 Punkte
- Der Auftrag wird für einen Zeitraum von acht Jahren ab dem 01.01.2012 vergeben:
- Sonderlastenheft Nr. 2 für den Ankauf von Sammelfahrzeugen für den Fall, dass die Sammlungen durch die Interkommunale organisiert würden,

In Erwägung, dass die Interkommunale - auf der Grundlage der sowohl technischen als auch finanziellen grundlegenden Analyse der im Rahmen dieser beiden Angebotsaufrufe eingegangenen Angebote - den angeschlossenen Gemeinden vorschlagen wird, die den Gegebenheiten unserer ländlich geprägten Region angemessene Lösung zu berücksichtigen unter Einbeziehung realistischer Kriterien im Hinblick auf die Qualität der Dienstleistung und den Preis;

In Erwägung, dass die Gemeinde auf der Grundlage dieser grundlegenden Analyse die Wahl haben wird, dem Sektor Sanierung die Organisation und die Betreuung der Sammlungen anzuvertrauen oder nicht anzuvertrauen;

Aufgrund des Vorhabens zur Spaltung ohne Auflösung der IDELUX und der Teilfusion durch Übernahme des Sektors Sanierung der IDELUX durch einen neuen, auf Ebene der AIVE zu gründenden neuen Sektor;

In Erwägung, dass dieses Vorhaben gemäß den Artikeln 671, 673, 677, 693 und 728 des Gesellschaftsgesetzbuches ausgearbeitet wurde, mit dem Ziel eine Interkommunale zu gründen, die unter einer einzigen juristischen Einheit alle Tätigkeiten der Gruppe IDELUX-AIVE im Bereich der nachhaltigen Umwelt, und insbesondere im Bereich der Behandlung, der Verwertung und der Entsorgung von flüssigen und festen Abfällen und der für Rechnung der angeschlossenen Gemeinden und der Provinz erbrachten Leistungen zusammenfasst, wobei die Anwendungsbedingungen der Ausnahmeregelung für „Inhouse-Geschäfte“ in ihren Beziehungen mit den angeschlossenen Gemeinden und der Provinz erfüllt sind, so u.a. die Tatsache, dass die neue Einheit nach Fusion als „reine“ Interkommunale gilt, d.h. keine privaten Gesellschafter mehr umfasst;

In Erwägung, dass - sobald die aufschiebenden Bedingungen dieser Operation zur Neustrukturierung des Sektors Sanierung der IDELUX erfüllt sind - die von IDELUX als Auftraggeber eingeleiteten Aufträge infolge der Auswirkungen der Fusion zu Aufträgen der AIVE werden;

In Erwägung, dass während der Übergangsperiode zwischen dem Datum der außerordentlichen Generalversammlungen der betroffenen Interkommunalen und der Unterzeichnung einer späteren notariellen Urkunde, welche die Aufhebung der aufschiebenden Bedingungen feststellt, die Kontinuität der Dienstleistung durch die Verwaltungsorgane der Interkommunalen IDELUX gewährleistet wird, welche den Verwaltungsrat der AIVE über die getroffenen oder zu treffenden Entscheidungen informieren wird;

Auf Grund des Artikels L1122-30° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Interkommunalen die Einleitung eines neuen Auftragsvergabeverfahrens zur Sammlung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle anzuvertrauen, dessen Bedingungen und Modalitäten

durch die Verwaltungsorgane der Interkommunalen IDELUX und AIVE unmittelbar nach der Generalversammlung vom 15.10.2009 endgültig verabschiedet werden;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu erteilen für die gleichzeitige Einleitung eines Lieferauftrags für die Lieferung von Sammelfahrzeugen, um somit die Preise eines durch einen außenstehenden, privaten Leistungserbringer auszuführenden Sammelauftrags und eines intern durch den neuen, auf Ebene der AIVE infolge der vorgenannten Übernahme zu gründenden Sektor gewährleisteten Sammeldienstes vergleichen zu können;

Artikel 3. Sich das Recht vorzubehalten, dem Sektor Sanierung auf der Grundlage der Eigenschaften und der Qualität der erhaltenen Angebote die Organisation und die Betreuung der Sammlungen anzuvertrauen oder nicht anzuvertrauen, unter Berücksichtigung dessen, dass das Einverständnis der Gemeinde in Bezug auf die Einleitung dieser beiden Auftragsvergabeverfahren letztere nicht endgültig bindet, da es ihr in Anbetracht der Ergebnisse dieser beiden Angebotsaufrufe und des Preisvergleichs der beiden möglichen Dienstleistungen immer noch freisteht, dem ihr als günstigstes Angebot vorgeschlagenen Sammelsystem beizutreten oder nicht beizutreten;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen, welche den Interkommunalen IDELUX und AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen ist.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 10. Außerordentliche Generalversammlungen des Sektors SANIERUNG von IDELUX und der Interkommunale IDELUX vom 15.10.2009:

- **Abspaltung des Sektors „Sanierung“ von IDELUX mit Integration dieses Sektors innerhalb der AIVE in den neu zu schaffenden Sektor „Aufwertung und Sauberkeit“.**
- **Austritt aus der Interkommunale IDELUX mit gleichzeitigem Beitritt zur Interkommunale AIVE,**
- **Zurkenntnisnahme der Tagesordnungen der beiden außerordentlichen Generalversammlungen vom 15.10.2009,**
- **Bezeichnung der Gemeindevertreter für die Generalversammlung der AIVE und des Sektors „Aufwertung und Sauberkeit“ (D.K.Nr. 901.110)**

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung der Präsidenten des Sektors Sanierung und der Interkommunalen IDELUX vom 11.09.2009 zur Teilnahme an den außerordentlichen Generalversammlungen des Sektors Sanierung und der Interkommunalen IDELUX, die am Donnerstag, dem 15.10.2009, um 14.30 Uhr zusammen mit der außerordentlichen Generalversammlung von AIVE im Centre culturel, Avenue de Houffalize, 56 c in 6800 LIBRAMONT stattfinden;

Aufgrund der Artikel L 1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und von Artikel 26, 28 und 30 der Satzung der Interkommunalen IDELUX über das Abhalten der Generalversammlungen;

Aufgrund von Artikel 677 des Körperschaftsgesetzbuches, der besagt : « Der Verschmelzung oder der Spaltung gleichgesetzt sind die Transaktionen im Sinne der Artikel 671 bis 675, ohne dass alle übertragenden Gesellschaften aufgelöst werden » sowie der Artikel 693 ff. und 728 ff. desselben Gesetzbuches mit der Beschreibung des einzuhaltenden Verfahrens ;

Aufgrund der dieser Einladung beigefügten Arbeitsdokumente über die verschiedenen Tagesordnungspunkte;

Aufgrund der der Einladung beigefügten Sonderberichtes der Verwaltungsgremien, in dem insbesondere die juristischen und finanziellen Gründe erläutert werden, aus denen eine Transaktion der Spaltung von IDELUX und der teilweisen Verschmelzung durch Aufnahme des Sektors Sanierung von IDELUX in einen innerhalb von AIVE neu zu schaffenden Sektor erläutert und die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftszwecks und der Bezeichnungen begründet werden;

Aufgrund des Sonderberichts der Kommissare mit der Schlussfolgerung, dass das durch die Verwaltungsorgane vorgeschlagene Verhältnis für den Tausch der Anteile sachdienlich und vernünftig ist;

Aufgrund der Entwürfe der abgeänderten Satzung der Interkommunalen IDELUX und AIVE nach der Transaktion der Spaltung von IDELUX und der teilweisen Verschmelzung durch Aufnahme des Sektors Sanierung von IDELUX in einen innerhalb von AIVE einzurichtenden neuen Sektor sowie der Zusammensetzung des Kapitals der Interkommunalen nach dem Verfahren der Spaltung / Verschmelzung;

In Erwägung, dass seit mehreren Jahren das Umweltthema zu einem bedeutenden Thema der Überlegungen und Maßnahmen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung unserer Gesellschaft geworden ist;

Dass die Schaffung einer reinen Interkommunalen, die sich spezifisch mit Umwelt befasst unter Einbeziehung der Tätigkeiten, die derzeit durch den Sektor Sanierung von IDELUX und die Interkommunale AIVE ausgeübt werden, die verfügbaren Mittel optimieren und die Arbeit der Gemeinden, die sich speziell zusammengeschlossen haben, verstärken kann durch Anwendung der Ausnahme der «In-House-Beziehung»;

In Erwägung, dass:

- das ins Auge gefasste Verfahren dazu führen wird, dass die gesamten Aktiva und Passiva des Sektors Sanierung von IDELUX auf einen innerhalb von AIVE zu gründenden neuen Sektor übertragen wird, ohne dass diese Übertragung irgendeine Änderung der Rechte und Pflichten oder des Wertes der Beteiligung der angeschlossenen Gemeinden zur Folge hat;
- die innerhalb des Sektors Sanierung bestehenden Gremien (Rat des Sektors und Generalversammlung des Sektors) innerhalb von AIVE neu eingesetzt und die dort ausgeübten Mandate im AIVE fortgeführt werden bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode;
- also nur die rechtliche Aufnahmestruktur des Sektors geändert wird, während alles andere gleich bleibt;
- jede angeschlossene Gemeinde als Gegenleistung Anteile, die sie im Sektor Sanierung von IDELUX besaß, in gleicher Anzahl und von gleichem Nennwert im neuen, innerhalb von AIVE einzurichtenden Sektor erhalten wird;
- die Gemeinden aus der Provinz Lüttich zudem anstelle des Basisanteils von 25,00 €, den sie in der Interkommunalen IDELUX durch ihre Beteiligung am Sektor Sanierung gezeichnet haben, einen Basisanteil von 25,00 € in der Interkommunalen AIVE erhalten werden;
- die Einzahlung dieses Basisanteils von 25,00 € der Interkommunalen AIVE auf Initiative der Interkommunalen IDELUX erfolgen wird durch eine Anzahlung auf die Rückzahlung des durch die Gemeinde am Kapital der Interkommunalen IDELUX gezeichneten Basisanteils am ersten Januar 2010;

Auf Grund des Artikels L1523-6, Absatz 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Sich mit der Spaltung von IDELUX und der teilweisen Verschmelzung durch Aufnahme des Sektors „Sanierung“ von IDELUX in einen innerhalb von AIVE neu zu schaffenden Sektor „Aufwertung und Sauberkeit“ mit Austausch von Anteilen gemäß der Beschreibung im Sonderbericht der Verwaltungsgremien einverstanden zu erklären;

Artikel 2. Den Austritt der Gemeinde Büllingen aus der Interkommunalen IDELUX und den Beitritt zur Interkommunale AIVE zu dem Zeitpunkt, wo die in Artikel 1 angeführten Änderungen der Sektoren „Sanierung“ in der Interkommunale IDELUX und „Aufwertung und Sauberkeit“ in der Interkommunale AIVE in Kraft treten;

Artikel 3. Sich mit den verschiedenen Punkten auf den Tagesordnungen der außerordentlichen Generalversammlungen des Sektors „Sanierung“ und der Interkommunalen IDELUX, die am Donnerstag, dem 15. Oktober 2009 um 14.30 Uhr im Centre culturel, Avenue de Houffalize, 56 c in 6800 LIBRAMONT, stattfinden werden, einverstanden zu erklären, so wie sie in der Einladung und den diesbezüglichen Beschlussvorschlägen angeführt sind;

Artikel 4. Die Personen, die benannt wurden, um die Gemeinde zu vertreten, zu beauftragen sich entsprechend diesem Beschluss bei den außerordentlichen Generalversammlungen des Sektors „Sanierung“ und der Interkommunale IDELUX, die am 15.10.2009 um 14.30 Uhr im Centre culturel, Avenue de Houffalize, 56 c in 6800 LIBRAMONT, stattfinden, zu verhalten;

Artikel 5. Nachstehende Personen zu bezeichnen, um die Gemeinde in den Generalversammlungen des neuen, innerhalb von AIVE und der Interkommunalen AIVE nach der Billigung des Verfahrens der Spaltung / teilweisen Verschmelzung durch die Aufsichtsbehörde zu schaffenden Sektors «Aufwertung und Sauberkeit» zu vertreten:

Interkommunale	Name	Funktion	Liste
a) Association intercommunale pour la valorisation de l'eau (AIVE)	RAUW	Schöffe	Nr. 16 WIRTZ
	V. COLLAS	Ratsmitglied	Nr. 16 WIRTZ
	HEINZIUS	Schöffe	Nr. 16 WIRTZ
b) Sektor "AUFWERTUNG und SAUBERKEIT" der Interkommunale AIVE	BRÜLS	Ratsmitglied	Nr. 17 FBB
	MIESEN	Ratsmitglied	Nr. 17 FBB

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen, welche:

1. dem für die Verwaltungsaufsicht zuständigen Minister zwecks Billigung zuzustellen ist und
2. den Interkommunalen IDELUX und AIVE informationshalber mit der Billigung zuzustellen ist.

Punkt 11. Generalversammlung des Sektors „Sanierung“ der Interkommunale IDELUX vom 28.10.2009: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 25.09.2009 des Sektors Sanierung der Interkommunale IDELUX zu der Generalversammlung vom 28.10.2009 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes 2008-2010 nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 28.10.2009 des Sektors „Sanierung“ der Interkommunale IDELUX zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 28.10.2009 des Sektors „Sanierung“ der Interkommunale IDELUX eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung dem Sektor „Sanierung“ der Interkommunale IDELUX zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 12. AIDE: Zeichnung von zusätzlichem Gesellschaftskapital (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Anfrage vom 21.09.2009 der AIDE über die erforderliche Zeichnung von 94.515,00 € als zusätzliches Gesellschaftskapital C;

In Erwägung, dass dieses zusätzliche Kapital auf Grund des bestehenden Agglomerationsvertrages und der von der AIDE in 2008 durchgeführten Investitionen im Abwasserkanalisierungsprojekt KAMERBORREN gezeichnet werden muss;

In Erwägung, dass die Einzahlung dieses Kapitals jährlich in Zwanzigstel erfolgen kann, wobei der 1. Zahlung vor dem 30.06.2009 fällig ist;

Auf Grund des Artikels 12 - 5° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1531-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. 94.515,00 € zusätzliches Gesellschaftskapital C bei der Interkommunale AIDE mit Sitz in rue de la Digue 25, 4420 SAINT NICOLAS zu zeichnen;

Artikel 2. Dieses Kapital in Form von jährlichen Zwanzigstel in Höhe von je 4.725,75 € ab 2009 einzuzahlen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und der AIDE informationshalber zuzustellen.

Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 11. September 2009 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 11. September 2009 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 11. September 2009 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.